

1. Gesetzliche Bestimmungen

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplan-Änderungsentwurfes erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBI. I S. 1238) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232).

2. Beschlußfassung

Der Rat der Stadt Gladbeck hat am ..... die Aufstellung und Offenlegung des Entwurfs der 9. Änderung des seit dem 27. April 1966 rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 34 beschlossen.

3. Begrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich wird im Änderungsentwurf mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umrandet. Er umfaßt den südlichen Teil des Flurstücks 146 der Flur 135.

4. Planungsziel

Entsprechend dem allgemein gestiegenen Bedürfnis der Bevölkerung nach Möglichkeiten sportlicher Aktivität und der in besonderem Maße gestiegenen Zahl der aktiven Tennisspieler sollte auch in diesem Bereich dem Bedürfnis der Bevölkerung in dieser Hinsicht Rechnung getragen werden. Am Rande des dicht besiedelten Wohnbereiches soll eine insgesamt ca. 2,8 ha große, bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche als öffentliche Grünfläche entstehen.

4.1 Bebauung

Neben den Anlagen für freie Spiel- und -Sportmöglichkeiten soll im südlichen Bereich eine Tennissportanlage entstehen. Außer dem für die Tennissportanlage notwendigen Umkleide- und Clubgebäude ist in dem Planbereich keine Bebauung vorgesehen.

#### 4.2 Erschließung

Die Zuwegung der Tennissportanlage erfolgt über die Karl - Arnold - Straße, die auch für diesen zusätzlichen PKW-Verkehr ausreichend bemessen ist.

Die notwendigen Stellplätze werden auf dem Gelände in ausreichender Zahl angelegt. Eine fußläufige Anbindung der nördlichen Spiel-, Sport- und Freiflächen erfolgt im Zuge der gärtnerischen Gestaltung dieses Gebietes als Erweiterung der bereits vorhandenen Parkanlage.

Die Ver- und Entsorgung der Anlage ist mit dem Anschluß an die Netze der Versorgungsträger und an die städtische Kanalisation gesichert.

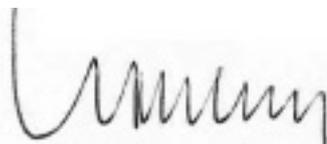
#### 5. Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 6. Kosten

Bei Durchführung der Planung entstehen der Stadt Gladbeck keine Kosten.

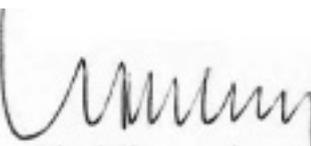
Gladbeck, den 27.9.1977



(Dr. Hahn)  
Stadtbaurat

Diese Begründung hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.10.1977 bis 24.11.1977 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gladbeck, den 30.11.1977



Stadtbaurat